

## **GEBÜHRENSATZUNG für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Treffurt**

Der Stadtrat der Stadt Treffurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### I. Allgemeines

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Treffurt vom 01.08.2020 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind gemäß § 18 Thüringer Bestattungsgesetz:

a) Bei Erstbestattung

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebühren an Dritte

Die an die Kirchenkasse zu zahlenden Gebühren, die Kosten für musikalische Dienstleistung, das Ausschmücken der Halle, Leichenträger o.ä. bleiben unberührt und sind deshalb gesondert zu zahlen.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### § 5

#### Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung, der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührensätze

### § 6

#### Gebühren

##### 1. Gebühren für das Nutzungsrecht von 20 Jahren an einer Grabstätte für Körperbeisetzungen

1.1.	Grabstätte für Körperbeisetzungen für Erwachsene und Kinder	<b>950,00 €</b>
1.2.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte für Körperbestattungen pro Jahr	<b>50,00 €</b>
1.3.	Für eine Doppelgrabstätte für Körperbestattungen	<b>1.900,00 €</b>
1.4.	Für die Beisetzung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte	<b>375,00 €</b>

1.5.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Doppelgrabstätte für Körperbeisetzungen pro Jahr	<b>100,00 €</b>
<b>2.</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht von 15 Jahren an einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen</b>	
2.1.	Grabstätte für eine Urnenbeisetzung	<b>750,00 €</b>
2.2.	Für die Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte	<b>375,00 €</b>
2.3.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte pro Jahr	<b>50,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht, einschließlich Grünpflege am Grabfeld Rasengrabstätte</b>	
3.1.	Für eine Grabstätte für Körperbeisetzungen	<b>1.020,00 €</b>
3.2.	Für eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen	<b>885,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht, einschließlich Grünpflege am Grabfeld „ anonymes Grabfeld“</b>	
4.1.	Für eine Grabstätte für Körperbeisetzungen	<b>1.020,00 €</b>
4.2.	Für eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen	<b>885,00 €</b>
<b>5.</b>	<b>Gebühren für das Ausheben / Verfüllen von Grabstätten und Liefern und Verlegen von Grabeinfassungen</b>	
5.1.	Grabstätte für Körperbeisetzungen für Erwachsene und Kinder	<b>750,00 €</b>
5.2.	Grabstätte für Urnenbeisetzungen	<b>150,00 €</b>
5.3.	Grabeinfassung für eine Grabstätte für eine Urnenbeisetzung	<b>117,00 €</b>

## **6. Gebühren für Umbettungen**

Für das Ausgraben sterblicher Überreste zum Zweck der Wiederbeisetzung in einem anderen Grab:

6.1.	aus einer Grabstätte für Körperbeisetzungen	<b>1.546,49 €</b>
6.2.	aus einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen, je Urne	<b>404,09 €</b>

**7. Beräumung von Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung einschließlich Entsorgung**

7.1. Grabstätte für Körperbeisetzungen	427,00 €
7.2. Grabstätte für Urnenbeisetzungen	285,00 €
7.3. Rasengrabstätte	36,00 €

**8. Zusatzgebühr für die Bestattung an einem Sonnabend** 250,00 €

**9. Nutzung der Trauerfeierhallen**

9.1. Trauerfeierhallen Treffurt und Großburschla	200,00 €
9.2. Trauerfeierhallen Falken und Schnellmannshausen	95,00 €

**§ 7**

**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- die Ausstellung einer Genehmigung für gewerbliche Tätigkeiten je Antrag	15,00 €
- das Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit	25,00 €

III. Inkrafttreten

**§ 8**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Treffurt vom 01.01.2015 außer Kraft.

Treffurt, den 26.06.2020



**Reinz**  
-Bürgermeister-

